

Kurztitel

Schulleiter-Zulagenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 192/1966 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 415/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2005

Außerkrafttretensdatum

13.12.2005

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

§ 2. (1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
1.	Pädagogische mit Akademien, Religionspädagogische Akademien	mehr als 400 Stuerdierenden	mehr als 300 Stuerdierenden	mehr als 200 Stuerdierenden	200 oder weniger Stuerdierenden	-
		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
2.	Berufs- mit pädagogische Akademien	mehr als 200 Stuerdierenden	mehr als 150 Stuerdierenden	mehr als 100 Stuerdierenden	100 oder weniger Stuerdierenden	-
3.	Akademien für Sozial-	mehr als 300 Stuerdierenden	mehr als 200 Stuerdierenden	mehr als 150 Stuerdierenden	150 oder weniger Stuerdierenden	-

arbeit		dierenden				
		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
4. Reli- gions- pädago- gische Institute	für	mehr als 5 000	mehr als 4 000	mehr als 3 000	mehr als 2 000	2 000 oder weniger
Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes (einschließlich der Absolventen der fachtheologischen und selbständigen religionspädagogischen Studienrichtungen, die am betreffenden Religionspädagogischen Institut in einer der Einführung in das praktische Lehramt gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 entsprechenden Weise vorbereitet werden).						
		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
5. Mittlere und höhere Schulen	mit	mehr als 12 Klassen	9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen
6. Berufs- schulen	mit	mehr als 10	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	-	1 bis 3 Klassen
7. Als selbständige Schulen ge- führte Poly- technische Schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	-
		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
8. Haupt- schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	1 Klasse
9. Sonder- schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse unge- teilt
10. Volks- schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse unge- teilt
		der Dienstzulagengruppe				

		I	II	III	IV	V
11. Bundeskonvikte	mit	mehr als 12 Erziehungsgruppen	9 bis 12 Erziehungsgruppen	4 bis 8 Erziehungsgruppen	1 bis 3 Erziehungsgruppen	-

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 6 bis 10 werden zugewiesen:

der Dienstzulagengruppe						
		I	II	III		
Allgemeinbildende Pflichtschulen	mit	mehr als 12 Klassen	10 bis 12 Klassen	8 und 9 Klassen		
Berufsschulen	mit	mehr als 25 Klassen	16 bis 25 Klassen	10 bis 15 Klassen		

der Dienstzulagengruppe						
		IV	V	VI		
Allgemeinbildende Pflichtschulen	mit	4 bis 7 Klassen	2 und 3 Klassen	1 Klasse		
Berufsschulen	mit	5 bis 9 Klassen	3 bis 4 Klassen	1 und 2 Klassen		

sofern diese Schulen von Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 oder L 2b 2 geleitet werden.

(2) An den Berufspädagogischen Akademien erhöhen sich die im Abs. 1 Z 2 genannten Zahlen der Studierenden für jeden zusätzlich zu einem Abteilungsvorstand hinzukommenden Abteilungsvorstand um 50, in der Dienstzulagengruppe I höchstens auf 400, in der Dienstzulagengruppe II höchstens auf 300 und in den Dienstzulagengruppen III und IV höchstens auf 200 Studierende.

(3) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 die Pädagogischen Institute und deren Abteilungen den Dienstzulagengruppen wie folgt zugewiesen:

		Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen
Pädagogisches	!	!	!	!	!

Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Burgenland	!	I	!	IV	!	V 1)	!	V
								!
								- 1)

Pädagogisches Institut								
des Bundes für Kärnten	I		I		V		IV	IV

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für	!	!	!	!	!	!	!	!
Niederösterreich	!	I	!	I	!	IV	!	II
								I

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Oberösterreich	!	I	!	I	!	IV	!	III
								I

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Salzburg	!	I	!	II	!	V	!	IV
								IV

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Steiermark	!	I	!	I	!	IV	!	II
								I

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Landes	!	!	!	!	!	!	!	!
Tirol	!	I	!	I	!	V	!	IV
								III

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Vorarlberg	!	IV	!	- 3)	!	- 3)	!	- 4)
								- 4)

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Landes	!	!	!	!	!	!	!	!
Vorarlberg	!	III	!	- 4)	!	- 4)	!	- 3)
								- 3)

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut des Bundes	!	!	!	!	!	!	!	!
für Wien	!	I	!	- 3)	!	IV	!	- 3)
								I

Pädagogisches	!	!	!	!	!	!	!	!
Institut der Stadt	!	!	!	!	!	!	!	!
Wien	!	I	!	I	!	- 3)	!	I
								- 3)

1) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

2) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an Pflichtschulen betraut.

3) An den betreffenden Instituten werden diese Abteilungen nicht geführt.

4) Der für diese Abteilungen betraute Abteilungsleiter ist auch Leiter des Pädagogischen Institutes.

(4) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

a) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien der Dienstzulagengruppe I; diese Dienstzulage wird für den Leiter gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 um 7,5 vH erhöht,

b) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Graz sowie die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck der Dienstzulagengruppe II,

c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Linz der Dienstzulagengruppe III.

(5) Die Zentrallehranstalten gemäß § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, werden der Dienstzulagengruppe I zugewiesen.

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2025

Gesetzesnummer

10008212

Dokumentnummer

NOR40072023